

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Grainet erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Grainet erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Grainet erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Gemeinde Grainet gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Diese Pauschalsätze wurden durch eine eigene Kalkulation ermittelt. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr bewusst bzw. willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 01.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 23.06.2021 außer Kraft.

Grainet, 24.10.2024
-GEMEINDE GRAINET-


Jürgen Schano
Erster Bürgermeister



(Siegel)

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 und 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

Nr. 1: Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen je angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,21 EUR
ein Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik TSF-L	7,18 EUR
ein Löschfahrzeug (LF 8/6)	4,99 EUR
ein Tragspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	2,70 EUR
ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	4,28 EUR
ein Mannschaftstransportwagen (MTW Vorderfreundorf)	3,09 EUR
ein Mannschaftstransportwagen (MTW Rehberg)	3,69 EUR

Nr. 2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen je angefangene Stunde für	
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	172,31 EUR
ein Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik TSF-L	100,18 EUR
ein Löschfahrzeug (LF 8/6)	100,04 EUR
ein Tragspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	68,47 EUR
ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	42,74 EUR
ein Mannschaftstransportwagen (MTW Vorderfreundorf)	23,15 EUR
ein Mannschaftstransportwagen (MTW Rehberg)	30,68 EUR

Nr. 3 Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Nr. 3.1 ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **28,00 EUR**

Nr. 3.2 Sicherheitswache

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der jeweils gültige Stundensatz berechnet. (Die Höhe ergibt sich aus Art. 11 Abs. 5 BayFwG, § 11 Abs. 5 AVBayFwG).